

Der Arbeitsärztliche Dienst des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit

W. F. Greuter¹

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern

Bereits das erste eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 enthielt den Grundsatz, dass in jeder Fabrik alle notwendigen Massnahmen zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer zu treffen seien. Nebst der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten dachte man schon damals auch an die allgemeine Hygiene in den Arbeitsräumen. Im Laufe der Entwicklung der Anwendung dieses Gesetzes war es in bezug auf das erstere die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, die sich auf der Basis des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (KUVG) aus dem Jahre 1911 der Versicherung der entsprechenden Schäden annahm. Aus naheliegenden Gründen brachte dies mit sich, dass dabei der Anstalt auch die Befugnis erteilt wurde, gegenüber den versicherten Betrieben Weisungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu erlassen.

Demgegenüber resultierte aus der Notwendigkeit der Überwachung der Arbeitshygiene im Jahre 1942 die Anstellung eines ersten Arbeitsarztes beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Zürich. Seine Aufgabe war es, sich in enger Zusammenarbeit mit den Inspektoren der eidgenössischen Fabrikinspektorate mit allgemeiner Arbeits- und Fabrikshygiene, mit Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie sowie weiteren Gebieten aus verwandten Problemkreisen – mit Ausschluss der versicherten Berufskrankheiten und der Unfallverhütung – zu befassen. Nebst der zunehmenden Zahl der teils umfangreicheren Untersuchungen, die zu einem Teil auch publiziert wurden, erwachsen dem in Entwicklung begriffenen Arbeitsärztlichen Dienst, vor allem auch aufgrund des 1966 in Kraft getretenen Arbeitsgesetzes, zusätzliche Aufgaben. Der gesetzliche Arbeitsbereich erfasste nun nicht mehr nur die Untersuchung der Verhältnisse in den Fabrikbetrieben, sondern erstreckte sich auch beispielsweise auf Warenhäuser, Büropersonal, Restaurationsbetriebe usw. Neu hinzu kamen die Vorschriften zum Schutz der Umgebung der Betriebe vor schädlichen und lästigen Immissionen, die für den Arbeitsärztlichen Dienst zusätzliche Messungen und Analysen von Proben bei entsprechendem Aufwand bedeutete. Das 1958 in Zürich in Betrieb genommene Laboratorium für chemisch-analytische und biologische Untersuchungen musste im Lauf der Jahre denn auch dementsprechend ausgebaut werden.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) unterhält einen eigenen arbeitsärztlichen Dienst. Welchen Zielen dient er und wie ist er organisiert?

Eine Zweigstelle des Arbeitsärztlichen Dienstes in Lausanne, die neben leitendem Arzt, eigenem Sekretariat, später auch über ein kleines Laboratorium mit einem Chemiker verfügte, wurde 1965 ins Leben gerufen, deren Betrieb aber 1970 wieder eingestellt. Dafür wurde Ende des gleichen Jahres Bern als Standort des dannzumal einzigen ärztlichen Mitarbeiters des Dienstes festgelegt. Diesem oblagen in erster Linie die Durchführung von Betriebsbesuchen und der Kontakt sowohl mit den übrigen Arbeitnehmerschutzbehörden des BIGA als auch mit den kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes.

Heute präsentiert sich die Organisation des Arbeitsärztlichen Dienstes örtlich und personell folgendermassen:

Leitung, Sekretariat und der medizinische Teil des Dienstes befinden sich in Bern. Zürich ist indessen nach wie vor der Standort des Laboratoriums mit den Chemikern und Laboranten. Dem Chef des Arbeitsärztlichen Dienstes stehen derzeit folgende Mitarbeiter zur Seite: 1 Arbeitsarzt, 2 Chemiker, 1 Cheflaborant, 1 Laborantin biologischer Richtung, 1 Hilfslaborant, 1 Laborantenlehrling sowie eine Sekretärin.

Die Ausrüstung des Arbeitsärztlichen Dienstes umfasst, was den arbeitsmedizinischen Teil betrifft, eine Reihe von Geräten und Apparaten für physiologische Untersuchungen wie die der Funktion von Herz und Kreislauf, der Lunge und des vegetativen Nervensystems sowie ergonomischer und weiterer Parameter zur Beurteilung von Leistungsfähigkeit und Gesundheitszustand von Arbeitnehmern. Ein entsprechender Untersuchungsraum steht den Ärzten sowohl in Bern als auch, angeschlossen an das Chemische Laboratorium, in Zürich zur Verfügung. Ein sehr grosses Gewicht liegt aber zwangsläufig auf der Durchführung von Untersuchungen an den Arbeitsplätzen oder deren unmittelbaren Umgebung, sei es im Freien oder an den Produktionsstätten in Industrie und Gewerbe. Dafür steht ein diensteigenes Fahrzeug zur Verfügung, nach Bedarf kann aber auch ohne weiteres auf in speziellen Fällen geeignetere Fahrzeuge der Bundesverwaltung zurückgegriffen werden. Die Unabhängigkeit vom Netzstrom zum Betrieb der mannigfaltigen Appa-

¹ Chef des Arbeitsärztlichen Dienstes, BIGA, Bundesgasse 8, CH-3003 Bern.

raturen und Messgeräte wird dabei mittels eines mit Benzin betriebenen Generators sichergestellt.

Das Laboratorium ist andererseits in der Lage, quantitative und qualitative Untersuchungen mit chemisch-analytischen Methoden, infrarotspektrographisch, fluorimetrisch, atomabsorptions-spektrophotometrisch und gaschromatographisch durchzuführen. So können je nach Fragestellung, Art und Menge des zu untersuchenden Materials und Ort der Probenahme die verschiedenen Methoden einzeln oder kombiniert angewendet werden. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Arbeitsärztliche Dienst der Problematik der Probenerhebung über längere Zeiträume zur Erstellung von Konzentrationsprofilen, sei es zur Kontrolle eines einzelnen exponierten Individuums oder sei es zur Messung von Immissionskonzentrationen in der Umgebung eines Produktionsbetriebes.

Screeninguntersuchungen biologisch-chemischer Parameter werden unter anderem mittels des Autoanalyzerverfahrens durchgeführt. Unter anderem handelt es sich hier um die Anwendung eines hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit verbesserten Verfahrens zur Bestimmung der δ -Aminolaevulinsäure, das im Labor des Arbeitsärztlichen Dienstes entwickelt wurde.

Die vielseitigen Untersuchungsmethoden, die der Arbeitsärztliche Dienst in der Lage ist, anzuwenden, werden durch den sehr engen Kontakt mit dem Toxikologischen Institut der ETH und der Universität Zürich vor allem in experimenteller Hinsicht noch ergänzt. Praktisch bedeutet dies, dass einer der beiden Chemiker im genannten Institut über Laboreinrichtungen und einen Arbeitsplatz verfügt, an welchem er in Zusammenarbeit mit entsprechenden Spezialisten Untersuchungen eher grundlegender Natur durchzuführen in der Lage ist. Dadurch bietet sich dem Arbeitsärztlichen Dienst eine willkommene Gelegenheit, entsprechend einer eigentlichen Notwendigkeit Untersuchungen zu vertiefen, wozu er aufgrund seiner eigenen personellen und apparativen Gegebenheiten nicht die Möglichkeit hätte. Überdies findet ein zum Teil intensiver Erfahrungsaustausch mit anderen Universitätsinstituten statt.

Durch die Bildung von zwei Schwerpunkten innerhalb des Labors, desjenigen der «Routine» im weitesten Sinn des Wortes und desjenigen der auf die Probleme der Praxis bezogenen «angewandten Forschung» glauben wir, den heute sehr vielseitigen Anforderungen eher gerecht zu werden. Auf diese Weise sollte es auch in Zukunft möglich sein, methodisch auf einem optimalen Stand zu bleiben, gleichzeitig wissenschaftlich fundierte Erfahrungswerte zu erarbeiten und überdies laufend Einzelfragen kurzfristig und trotzdem hinreichend umfassend und mit der notwendigen Interpretation der Resultate zu beantworten.

Die durch den Dienst zu lösenden Aufgaben werden grundsätzlich durch die arbeitsgesetzlichen Verpflichtungen vorgezeichnet. Diese können etwa wie folgt umrissen werden:

Bei der Oberaufsicht über den Vollzug des Arbeitsgesetzes und der Verordnungen durch den Bund – Voll-

zugsorgan ist der Kanton – stehen dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, dem diese Aufgabe zukommt, zur Bearbeitung der arbeitsmedizinischen und -hygienischen Probleme der Arbeitsärztliche Dienst zur Verfügung. Insbesondere obliegen dem Dienst die Behandlung grundlegender arbeitsmedizinischer und arbeitsphysiologischer Fragen, die für den Arbeitnehmerschutz von allgemeiner Bedeutung sind, aber auch die Berücksichtigung von Einzelfällen, die ihm von seiten der kantonalen und kommunalen Behörden, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber oder deren Verbänden zugetragen werden. Diese Stellen hat er andererseits auch im Hinblick auf die Anwendung der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen und denen der Verordnungen in medizinischen Belangen zu beraten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist er auch gehalten, Betriebsbesuche durchzuführen.

Der Arbeitsärztliche Dienst des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist derjenige Dienst der Bundesverwaltung, der deren verschiedene Ämter sowie, zum Beispiel im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen, auch die Departemente in arbeitshygienischen und -medizinischen Fragen berät, soweit diese nicht den Obliegenheiten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern zukommen. Eine zum Teil engere Zusammenarbeit ergibt sich hieraus mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt, mit dem Ärztlichen Dienst der allgemeinen Bundesverwaltung und der PTT-Betriebe, mit dem Amt für Umweltschutz, in gewissen Angelegenheiten aber auch mit der Abteilung für Landwirtschaft, dem Oberforstinspektorat und der Eidgenössischen Polizeiabteilung.

Geprägt durch diesen gesetzlichen Auftrag umfasst die heutige Funktion des Arbeitsärztlichen Dienstes denn auch eine entsprechend vielseitige Tätigkeit. Charakteristisch für die enge und selbstverständliche Zusammenarbeit zwischen Arbeitsärzten und Chemikern sind die umfassenden Untersuchungskonzepte, die es erlauben, ausgehend von Messwerten und Analyseergebnissen über die Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Exposition der Arbeitnehmer nach biologischen Gesichtspunkten die sich aufdrängenden Massnahmen und Sanierungen von Arbeitsplätzen oder Empfehlungen zuhanden der Arbeitsweise der Arbeitnehmer auszuarbeiten.

Lagen früher die Schwerpunkte mehr auf dem Gebiet der Lufthygiene sowie auf der Erarbeitung von Publikationen aus dem Gebiet der Arbeitshygiene und der noch nicht anerkannten Berufskrankheiten, so stehen heute Untersuchungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Erteilung von Sonderbewilligungen und Empfehlungen betreffend Nachtarbeit, Schichtplänen, Arbeitsplätzen für Jugendliche und Frauen sowie die gemeinsame Beurteilung von Arbeitnehmerschutzfragen mit den eidgenössischen Arbeitsinspektoraten vermehrt im Vordergrund.

In diesem Zusammenhang ist ein Hinweis auf das Verhältnis des Arbeitsärztlichen Dienstes, der innerhalb des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine eigene Abteilung bildet, zu den eidgenössischen

Arbeitsinspektoraten angebracht. Es versteht sich, dass es gerade die geringe Mitarbeiterzahl dem Arbeitsärztlichen Dienst unmöglich macht, beispielsweise die Betriebsbesuche in der wünschbaren Häufigkeit durchzuführen. Allein schon deswegen ist eine enge Zusammenarbeit des Dienstes mit den Inspektoren wichtig. Diese wird durch periodische Rapporte mit den Teams der einzelnen Inspektorate und gemeinsame Betriebsbesuche gefördert. Insbesondere konnte auf diese Weise bei den Inspektoren das Verständnis für die Belange des Arbeitsärztlichen Dienstes zunehmend gefördert werden, was ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von grossem Nutzen ist und überdies ermöglicht, dass diese Inspektoren nebenbei nunmehr auch eine Teilfunktion als «verlängerter Arm» des Arbeitsärztlichen Dienstes zu erfüllen in der Lage sind. Zur gemeinsamen Diskussion von Fragen des Arbeitnehmerschutzes im Schosse des Bundesamtes dient die periodische Konferenz der Chefs der eidgenössischen Arbeitsinspektorate mit dem Chef des Arbeitsärztlichen Dienstes unter der Leitung des Leiters der Abteilung für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht.

Zunehmende Bedeutung gewannen auch Untersuchungen über die körperliche und psychische Beanspruchung einzelner Berufskollektive insbesondere auch im Hinblick auf die Selektion von Lehrlingen für bestimmte berufliche Tätigkeiten. Ebenso wird relativ viel Zeit für die Erarbeitung von Methoden zur Erfassung von biologischen Expositionsparametern aufgewendet, dies in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeärztlichen Dienst der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, mit welchem der Arbeitsärztliche Dienst zur Absprache und Orientierung über Probleme von gemeinsamem Interesse ohnehin in ständigem Kontakt steht.

Eine Schwierigkeit für den Arbeitsärztlichen Dienst besteht allerdings darin, diese Aufgabenfülle mit der geringen Zahl der Mitarbeiter zu meistern. Auch das Setzen von Prioritäten entspricht nicht einer befriedigenden Lösung, werden doch dadurch eine Reihe wichtiger Abklärungen einfach ungebührlich lange hinausgeschoben. Am Beispiel des Arbeitsärztlichen Dienstes kommt gerade heute der Widerspruch zwischen dem durch das Parlament verfügten absoluten Personalstopp und der Förderung nach effizienterem Arbeitnehmerschutz, ebenfalls aus den Reihen des Parlaments, zum Ausdruck. Dies sollte allerdings im Interesse vorbeugender Massnahmen zur Verhütung unnötiger Nachteile und Kosten keine Rolle spielen.

Die Propagierung des medizinischen Arbeitnehmerschutzes auf gesamtschweizerischer Ebene ist dem Arbeitsärztlichen Dienst ebenfalls ein Anliegen. Hierzu bietet sich Gelegenheit sowohl beim Kontakt mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern anlässlich von Betriebsbesuchen als auch durch Referate und Beiträge in Zeitschriften sowie durch Verbreitung von Empfehlungen und Merkblättern. Wiederholt wurden für die eidgenössischen Arbeitsinspektorate auch Weiterbildungskurse über arbeitshygienische Probleme

durchgeführt.

Eine enge Zusammenarbeit des Dienstes mit der Vereinigung Schweizerischer Betriebsärzte trägt dazu bei, dass er bei der Bearbeitung seiner Aufgaben aus erster Hand und permanent über die aktuellen Gegebenheiten in der schweizerischen Industrie informiert wird. Überdies ermöglicht dieses Vorgehen die Schaffung des gegenseitigen Vertrauens, das für eine konstruktive Arbeit zwischen dem Bundesamt und den Vertretern der Arbeitsmedizin in der Industrie eine unerlässliche Voraussetzung darstellt. In bezug auf angehende Ärzte nimmt der Arbeitsärztliche Dienst die Gelegenheit ebenfalls wahr – und dies mit steigendem Interesse seitens der Staatsexamenskandidaten – diese anlässlich von Einzelpraktika mit der Materie allgemein und seiner Tätigkeit im besonderen vertraut zu machen.

Durch die Zugehörigkeit einzelner Mitarbeiter des Arbeitsärztlichen Dienstes zu einer Reihe von Kommissionen, Vereinigungen und Arbeitsgruppen ist er in der Lage, sich sowohl laufend vielseitig und interdisziplinär zu orientieren, als auch an der Lösung von Problemen aus dem gesamten Gebiet der Arbeitsmedizin verantwortlich mitzuarbeiten. Zu erwähnen sind dabei auch die Mitarbeit in Delegationen der schweizerischen Regierung an internationalen Konferenzen und die aktive Teilnahme an Fachtagungen im In- und Ausland.

In dieser Selbstdarstellung des Arbeitsärztlichen Dienstes des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit dürfte zum Ausdruck gekommen sein, dass die Entwicklung dieses Dienstes keineswegs als abgeschlossen zu betrachten ist. Sie ist untrennbar verbunden mit dem Ausbau des medizinischen Arbeitnehmerschutzes in unserem Lande. Kein Zweifel besteht für uns jedenfalls darüber, dass für alle auf dem weiten Felde der Arbeitsmedizin in der Schweiz tätigen Institutionen, Universitätsinstitute und andere ärztliche Dienste, Arbeits- bzw. Betriebsärzte und engagierte Naturwissenschaftler die zu bewältigende Arbeit künftig nicht abnehmen wird. Über die erreichte Koordination und Verteilung der Aufgaben hinaus erachten wir eine Intensivierung der Zusammenarbeit als unabdingbar für eine befriedigende Entwicklung der Arbeitsmedizin in der Schweiz. Vor allem auch unter dem Aspekt des derzeitigen und zunehmenden Angebotes an jungen Ärzten, einer Situation, die den dargelegten Aufgaben und Zielen nur förderlich sein kann, wird der Arbeitsärztliche Dienst des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit in seinen Bemühungen zum Erreichen weiterer Fortschritte bei der Verbesserung des arbeitsmedizinischen Schutzes der Arbeitnehmer unseres Landes nicht nachlassen.

Zusammenfassung

Das Fabrikgesetz von 1877 und die auf dem KUVG von 1911 basierende SUVA gehen der Entwicklung des Arbeitsärztlichen Dienstes (AD) seit der Anstellung des ersten Arbeitsarztes durch das BIGA in Zürich 1942 voraus. Das damalige Tätigkeitsgebiet des AD erweiterte sich mit der Einführung des Arbeitsgesetzes 1966 auf nichtindustrielle Betriebe und den Umgebungschutz der

Unternehmungen. 1958 wurde dem Dienst ein chemisch-analytisches Laboratorium angegliedert.

Die arbeitsmedizinische Gruppe von 3 Personen in Bern ergänzen heute 6 Mitarbeiter im Laboratorium in Zürich. Die modern konzipierte apparative Ausrüstung beider Sparten erlaubt nunmehr eine sehr vielseitige Untersuchungstätigkeit, die durch zahlreiche Arbeitskontakte mit verschiedenen Fachinstitutionen ergänzt wird. Grundlage hierzu bildet das Arbeitsgesetz, wobei die Zusammenarbeit mit den Eidgenössischen Arbeitsinspektoraten einer der Schwerpunkte bildet.

Einschränkende Arbeitsvoraussetzungen für den AD bleiben, gemessen an seinen Aufgaben, nach wie vor die zu kleine Zahl der Mitarbeiter und die beschränkten finanziellen Mittel. Besondere Aufmerksamkeit widmet der AD der Entwicklung des medizinischen Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz.

Résumé

Le Service médical du travail de l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail

La loi de 1877 sur les fabriques et la création de la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents, qui repose sur la LAMA de 1911, précèdent le développement du Service médical du travail depuis l'engagement, par l'OFIAMT, du premier médecin du travail, en 1942 à Zurich. La sphère d'activité du Service médical du travail s'est amplifiée avec l'extension, en 1966, de la loi sur le travail, qui englobe aussi maintenant les entreprises non industrielles ainsi que la protection de l'environnement des entreprises. En 1958, un laboratoire d'analyses chimiques a été rattaché au Service médical du travail.

A présent, l'équipe médicale comprend trois personnes à Berne et elle est complétée par les six collaborateurs du laboratoire de Zurich. L'équipement de ces deux groupes en appareils modernes permet d'entreprendre des examens très variés auxquels s'ajoutent de nombreux contacts professionnels avec plusieurs institutions spécialisées. La loi fédérale sur le travail constitue la base légale de ces

activités et la collaboration avec les Inspections fédérales du travail en est un des points essentiels.

Le petit nombre de collaborateurs ainsi que des moyens financiers restreints limitent, comme par le passé, la réalisation des tâches très étendues du Service médical du travail. Celui-ci voue une attention toute particulière au développement de la protection médicale des travailleurs en Suisse.

Summary

The Service of Occupational Medicine of the Federal Office for Industry and Labour

The factory act of 1877 and the Swiss National Accident and Insurance Fund based on the Federal Act of 1911 on Sickness and Accident Insurance precede the development on the Service of Occupational Medicine since the employment of the first physician, specialized in occupational medicine, through the Federal Office for Industry and Labour in 1942 in Zürich. As the Labour Act was introduced in 1966, the field of activity of the Service of Occupational Medicine was extended to non industrial enterprises as well as the protection of the environment of the factories. In 1958 a chemical-analytical laboratory was created.

The group of occupational medicine of three persons in Berne is presently completed by six collaborators at the laboratory in Zürich. The modern equipment of both sections allows a versatile examination activity which is completed by numerous working contacts with different specialized institutions of similar character. The basis hereof consists in the Labour Act and the cooperation with the Federal Labour Inspectorates is one of the focal points.

The too small number of collaborators and the limited financial means remain, considering its tasks, restricting working conditions for the Service of Occupational Medicine. Special attention is paid to the development of the medical protection of workers in Switzerland.

Ferienwohnungen

Im Ferienwohnungsverzeichnis 1978 der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft finden sich rund 5000 Adressen von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Massenlagern und einige Wohnungen für Behinderte. Ferien in diesen Wohnungen bedeuten praktische Berghilfe. Der Katalog

kann – gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto 80-3793, zum Preise von Fr. 5.35 bei der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Ferienwohnungen, Brandschenkestrasse 36, 8039 Zürich, Telefon 01 201 17 35/34, bezogen werden.